

Seite 2

Gruppe Elektr.Anlage u.Meßgeräte Nr. 2 v.1.5.1942

Ausrüstung mit Lichtzeichen

(Rundschreiben Nr. 109 vom 12.2.42)

Die Wirtschaftsgruppe Fahrzeugindustrie gibt uns unterm 10.1.42 eine Mitteilung des GRK bekannt, welche wir Ihnen auszugsweise zur Kenntnis bringen und der Punkt 2 für Sie von besonderer Wichtigkeit ist:

"Durch eine Verfügung des Reichsverkehrsministers ist für die Kriegsdauer die Erfüllung verschiedener Vorschriften der Strassen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung freigestellt. Ich ordne daher an und bitte dies der Industrie mitzuteilen:

1. Mit sofortiger Wirkung sind beim Neubau von Kraftfahrzeugen und Anhängern nachstehende Lichtzeichen nicht mehr anzubringen:

- a) Bremslicht
- b) Begrenzungslampen
- c) Anhänger-Dreieckszeichen
- d) das zweite (rechte) Schlußlicht
- e) Fernlicht-Kontrollampe
- f) Kontrollampe von Fahrtrichtungsanzeigern.

2. Auch die Reparatur dieser Lichtzeichen ist mit sofortiger Wirkung verboten.

3. Neben den angegebenen Beleuchtungseinrichtungen müssen auch die dazugehörigen Kabel und Schalter wegfallen.

4. Kombinierte Schluß- und Bremslichter können beibehalten werden, jedoch ist das Bremslicht ohne Glühlampe und ohne Kabelanschluss zu liefern.

5. Entsprechend der vereinfachten Anhängerausstattung kann der Anschluss für das Bremslicht an der 5 poligen Steckdose wegfallen.

6. Für alle ausser in der obigen Liste angegebenen etwa sonst noch vorhandenen, jedoch nicht unbedingt erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen gelten die gleichen Vorschriften."

Bayerische Motoren Werke
Aktiengesellschaft

Rundschreiben: Gruppe: Elektrik No.2 Seite 2/2 - 01.05.1942

Was wir alles weglassen können an der Fahrzeugbeleuchtung

Hier wird intensiv Material und Produktionszeit gespart.

Die bisherige Zulassungsordnung wird in vielen Punkten außer Kraft gesetzt.

Man kann, muss aber nicht, in der Produktion von Neufahrzeugen und Anhänger die folgenden Beleuchtungseinrichtungen weglassen.

a-Bremslicht, b-Begrenzungsluchten, c-Anhänger-Dreieckszeichen, e-Fernlicht-Kontrollleuchte, f-Kontrollleuchte für Blinker.

Auch das Reparieren dieser Beleuchtungen ist ab sofort verboten.

Alle Kabel, Anschlüsse und Stecker sollten dann auch nicht montiert werden.

Und: Für alle anderen, nach eigenem Ermessen, nicht unbedingt wichtigen Beleuchtungseinrichtungen gilt ein: kann muss aber nicht.

Dies bedeutete, verbaut noch die Vorräte aber produziert die Teile nicht mehr nach.

Everything we can omit on the vehicle lighting

Here material and production time are saved intensively. The previous licensing regulations will be suspended on many points.

It is possible, but not necessary, to omit the following lighting equipment in the production of new vehicles and trailers.

a- brake light, b-limit lights, c-trailer triangle, e-high beam control light, f-control light for indicator light.

Repairing these lights is also prohibited.

All cables, connections and plugs should then not be mounted either.

And: for all others, in their own discretion, not necessarily important lighting equipment applies: it may be but does not have to be.

This meant, use the old stock but do not produce new parts anymore.